

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 234

ausgegeben am 31. August 2015

Gesetz

vom 12. Juni 2015

über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über
Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz;
PFG), LGBL 2007 Nr. 11, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11

Aufsichtsrechtliche Eigenmittel

1) Einrichtungen, die Altersversorgungssysteme in der Art betreiben,
dass sie selbst die Haftung für biometrische Risiken übernehmen oder ein
bestimmtes Anlageergebnis beziehungsweise die Höhe der Leistungen
garantieren, haben jederzeit über zusätzliche, über die versicherungstech-
nischen Rückstellungen hinausgehende Vermögenswerte zu verfügen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 2/2015 und 55/2015

2) Einrichtungen gemäss Abs. 1 haben mit Rücksicht auf den Gesamtumfang ihrer Geschäftstätigkeit stets über freie und unbelastete Eigenmittel mindestens im Umfang einer Solvabilitätsspanne zu verfügen. Ein Drittel der Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere über die anrechenbaren Eigenmittel sowie die Höhe und Berechnung:

- a) der Solvabilitätsspanne nach Massgabe des Gesamtgeschäftes;
- b) des Garantiefonds, welcher einen Mindestbetrag nicht unterschreiten darf;
- c) des Mindestgarantiefonds.

Art. 16 Abs. 2

2) Die FMA hat eine Verweigerung der Bewilligung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) mitzuteilen.

Art. 19

Vorherige Genehmigung

Eine inländische Einrichtung, die ein Trägerunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens akzeptieren will, hat hierfür die vorherige Genehmigung der FMA einzuholen. Erteilt die FMA eine solche Genehmigung, hat sie dies unverzüglich der EIOPA mitzuteilen.

Art. 21 Abs. 5

5) Der Registereintrag gemäss Art. 17 hat alle Vertragsstaaten des EWR-Abkommens aufzuführen, in denen eine Einrichtung zulässigerweise grenzüberschreitend tätig ist. Diese Informationen sind der EIOPA zu übermitteln.

Art. 47 Abs. 2

2) Die FMA kann, wo dies erforderlich ist, mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammenarbeiten, indem sie namentlich Daten, Auskünfte, Berichte und Unterlagen bearbeiten oder diese selber ans Ausland übermitteln darf. Zum Zweck der Zusammenarbeit kann die FMA auch Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden schliessen. Die FMA arbeitet mit der EIOPA zusammen.

Art. 53a

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Juni 2015

Auf Versicherungsunternehmen, die die direkte Lebensversicherung und überdies das betriebliche Altersversorgungsgeschäft gemäss Art. 4 betreiben, findet für das betriebliche Altersversorgungsgeschäft Art. 11 bis zum 31. Dezember 2019 Anwendung. Ab dem 1. Januar 2020 sind auf solche Unternehmen die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes anwendbar.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solabilität II) (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 1.01);
- b) der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 153 vom 22. 5. 2014, S. 1);

- c) der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/69/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 129).

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen in Kraft.

2) Kapitel II. Bst. b tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, Kapitel II. Bst. c gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef